

Abschriften:

Z. 6278 ex 1931.

Wien, am 23. September 1931.

Betrifft: Frauenmauerhöhle bei  
Eisenerz; Erklärung zum Natur-  
denkmal, Bescheiderlassung.

- ..) An die Forstverwaltung Eisenerz der Domäne Hohenberg in Eisenerz.
- .) An den Kulturverein in T r a g ö s s .
- .) An die Sektion Leoben des deutschen u.österr.Alpenvereines in  
Leoben

### B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl.Nr. 169 ( Naturhöhlengesetz ) fest, dass die Frauenmauerhöhle bei Eisenerz, gelegen unter den Kat.Parzellen Nr. 127/2 und 128/2 der Kat.Gemeinde Trofeng, Ortsgemeinde Markt Eisenerz, Gerichtsbezirk Eisenerz, polit. Bezirk Leoben, Bundesland Steiermark eigentümlich der Domäne Hohenberg in Eisenerz, und gelegen unter den Kat.Parzellen 1029 und 1030 der Ka t. Gemeinde Schattenberg, Ortsgemeinde Tragöss, Gerichts- und polit.Bezirk Bruck a. d. Mur, Bundesland Steiermark, eigentümlich dem Kulturverein in Tragöss, Steiermark ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung

Über dieses Naturdenkmal ein insbesondere die des § 3, Abs.1 womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung hat der Veräußerer ( Verpächter ) unter Namhaftmachung des Erwerbers ( Pächters ) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Versug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung im Sinne des Naturhöhlengesetzes aufzufassen, sofern hierbei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Höhlenbilde vorgenommen werden.

Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67 der Besuch dieses Naturdenkmales nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen ( Höhlenführer ) gestattet.

Diese einschränkenden Bestimmungen des § 5 der vorzitierten Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erstrecken sich nicht auf Einheimische und auf das Forst- und Jagdpersonale der Eigentümer der Höhle, das sind Domäne Hohenberg und Kulturverein Tragöss, bei Benützung der Frauenmauerhöhle als Durchgangsweg

2. Blatt zur Z. 6278 ex 1931.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des Naturhöhlengesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Petrin.

Für die Richtigkeit der

Ausfertigung:

Kobald m.p.